

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Neufestsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Karstquelle „Hallerbrunnen“ des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen**

## **Bekanntmachung**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe hat zum Schutz der Trinkwasserversorgung die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Karstquelle „Hallerbrunnen“ (Fl.Nr. 1105 der Gemarkung Brunn, Markt Lauterhofen) beantragt. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. beabsichtigt daher eine Verordnung zu erlassen (§ 51 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Art. 31 Bayer. Wassergesetz -BayWG-). Da der überwiegende Teil des Geltungsbereiches der Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. liegt, ist das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. für den Erlass der Verordnung zuständig (Art. 63 Abs. 4 Satz 1 BayWG).

Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (Zone W I), einer engeren (Schutzzone W II) sowie einer weiteren Schutzzone, die wiederum in drei Zonen untergliedert ist (W III A, W III B 1, W III B 2). Die Zonen liegen auf dem Gebiet folgender Gemeinden:

- Schutzzone W I:** Markt Lauterhofen (Gemarkung Brunn)
- Schutzzone W II:** Markt Lauterhofen  
(Gemarkungen Brunn, Gebertshofen und Lauterhofen),  
Gemeinde Birgland (Gemarkung Poppberg),  
Markt Kastl (Gemarkung Pfaffenhofen)
- Schutzzone W III A:** Markt Lauterhofen (Gemarkungen Brunn und Gebertshofen),  
Gemeinde Birgland (Gemarkung Poppberg),  
Markt Kastl (Gemarkung Pfaffenhofen)
- Schutzzone W III B 1:** Markt Lauterhofen (Gemarkung Brunn),  
Gemeinde Birgland (Gemarkung Poppberg)
- Schutzzone W III B 2:** Markt Lauterhofen  
(Gemarkungen Brunn, Gebertshofen und Lauterhofen),  
Gemeinde Birgland  
(Gemarkungen Poppberg, Schwend und Eckeltshof),  
Markt Kastl (Gemarkung Pfaffenhofen und Kastl),  
Gemeinde Alfeld (Gemarkung Alfeld)

Dies wird mit dem Hinweis bekanntgemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu ersehen sind, liegen während der Zeit vom 07.06.2019 bis einschließlich 08.07.2019 im Rathaus des Marktes Lauterhofen, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen, Zimmer Nr. ....1..... zur Einsichtnahme aus.
2. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gegen das Unternehmen sind bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum .....23.07.2019..... schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Lauterhofen, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen oder beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf. zu erheben.
3. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von einem stattfindenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist (vgl. Nr. 2) sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
6. Aufwendungen, die durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht erstattet.
7. Auf der Internetseite der..... **Marktgemeinde Lauterhofen** ..... ist unter dem Link ..... **www.lauterhofen.de** ..... sowohl der Inhalt dieser Bekanntmachung als auch ein Auszug aus dem zugrundeliegenden Antragsgeheft zugänglich.

Lauterhofen, den 04.06.2019

Markt Lauterhofen

  
.....  
1. Bürgermeister

